



GEMEINDEAMT BRANDBERG

Hausnummer 13, 6290 Brandberg
Tel. 05285/63185 • Fax 05285/63844

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Brandberg verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Brandberg, kundgemacht am 05.09.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 beträgt Euro 6,35 inkl. 10 % MwSt je Kubikmeter umbautem Raum.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt Euro 2,53 inkl. 10 % MwSt je Kubikmeter Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Brandberg, kundgemacht am 08.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr für Wohn- und Geschäftsbauten nach § 2 Abs. 3 beträgt einmalig Euro 2,00 zzgl. 10 % MwSt je m³ umbauten Raum
2. Die Anschlussgebühr für Wirtschaftsgebäude nach § 2 Abs. 4 beträgt einmalig Euro 1,57 zzgl. 10 % MwSt je m³ umbauten Raum
3. Für Schwimmbecken, Schwimmteiche sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist nach § 2 Abs. 5 zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 4,00 zzgl. 10 % MwSt je m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
4. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt mit der Wasserableseperiode ab 01.05.2024 Euro 1,03 zzgl. 10 % MwSt je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Brandberg, kundgemacht am 18.11.2022 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt: Restmüllsäcke 60l € 4,50/Stück inkl. 10% MwSt

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Brandberg kundgemacht am 18.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 110,00 Euro.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister DI Heinz Ebenbichler

Angeschlagen am: 13.12.2023
Abgenommen am: 28.12.2023

